

Kinderhaus Maria Montessori
Masanserstrasse 161
7000 Chur
www.montessori-chur.ch



BETRIEBSREGLEMENT

1. Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement soll Erziehungsberechtigte über die Grundsätze, den Tagesablauf, das Personal, die Tarife, die Strukturen und die Organisation des Kinderhauses Maria Montessori in Chur informieren.

2. Sinn und Zweck

Im Kinderhaus Maria Montessori wird ein Kindergarten für 3-7jährige Kinder in Anwendung der Maria Montessori-Pädagogik geführt.

„Hilf mir, es selbst zu tun“ ist ein wichtiger Leitgedanke der Montessori-Pädagogik. Nach diesem Leitgedanken werden die Kinder geschult. Den Kindern soll ein wichtiges Werkzeug mit auf den Lebensweg gegeben werden.

3. Ziele/Grundsätze

Das Kinderhaus Maria Montessori setzt sich zum Ziel, den Kindern einen optimalen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können. Die Kinder werden in ihrer Selbständigkeit unterstützt. Die pädagogischen Bereiche der Montessoripädagogik umfassen:

- Übungen zum täglichen Leben
- Übungen zur Stille
- Sinnesmaterial
- Sprache
- Mathematik
- Kosmische Erziehung
- Kunst-, Musik- und Bewegungserziehung

Es gibt keinen von Erwachsenen inszenierten Wettbewerb, vielmehr wird die Solidarität der Kinder untereinander gepflegt.

Die sprachliche Integration von fremdsprachigen Kindern wird durch die betrieblichen Rahmenbedingungen gefördert und spezielle Massnahmen werden gewährleistet.

Die Erziehungsberechtigten müssen Aktivmitglieder des Vereins Maria Montessori werden.

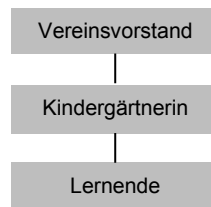
4. Betriebsbewilligung

Der Verein Maria Montessori Chur verfügt über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Sozialamtes Graubünden und die kantonale Bewilligung zur Führung einer Privatschule.

5. Trägerschaft und Hausleitung

Träger des Kinderhauses ist der Verein Maria Montessori. Der Vorstand dieses Vereins ist für das Kinderhaus Maria Montessori verantwortlich. Das Kinderhaus Maria Montessori wird von einer anerkannten pädagogischen Fachperson geführt.

5.1 Organigramm



6. Personal

Das verantwortliche Personal ist im Besitz einer SKV-anerkannten pädagogischen Ausbildung.

7. Betreuungsangebot

Vormittagsgruppe:

Zum einen gibt es eine Vormittagsgruppe bestehend aus ca. 30 Kindern, welche in drei Gruppen eingeteilt werden. Die Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren müssen mindestens an drei Vormittagen teilnehmen. Die Kinder von 5 bis 7 Jahren müssen an allen fünf Vormittagen (Mo bis Fr) anwesend sein.

Für nur dreitägige Vormittagsbesuche des Kindergartens pro Schulwoche gibt es keine Schulgeldreduktion, da der Platz belegt ist. Die Betreuungstage können jedoch **jederzeit** bis auf fünf Vormittage erhöht werden. Eine Ausnahme gilt für die 3-jährigen. Siehe Tarifordnung.

Nachmittagsgruppe:

Zum anderen gibt es täglich (ausser mittwochs) eine Nachmittagsgruppe. Sie wird auch rege von Kindern aus der Vormittagsgruppe besucht, insbesondere in Verbindung mit dem Mittagstisch.

Mittagstisch:

Zu Mittag essen wir im Kindergarten. Der Mittagstisch wird täglich ausser mittwochs angeboten.

Öffnungszeiten:

Vormittag

07.15h – 08.15h Auffangzeit

12.00h – 12.15h Abholzeit

Mittagstisch

12.00h

Nachmittag

13.30h – 14.00h Auffangzeit

17.30h – 18.00h Abholzeit (Abholzeit auch ab 16.30h möglich)

Die Ferien und Feiertage richten sich nach den Plänen der Stadtschule Chur.

8. Ferienbetreuung

Der Montessori Kindergarten bietet Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung wird separat verrechnet. Das Anmeldeformular und die Tarife sind auf unserer Homepage ersichtlich.

Die Ferienbetreuung findet in den Schulferien der Stadtschule Chur statt.

Für folgende Schulferien wird die Ferienbetreuung angeboten:

Herbstferien (2 Wochen)

Sportferien (1 Woche)

Frühlingsferien (2 Wochen)

Sommerferien (4 Wochen)

In den Weihnachtsferien und in den Sommerferien im August bleibt unser Kindergarten geschlossen.

Öffnungszeit:

07.30h - 08.15h Auffangzeit

- 16.30h Abholzeit

Familien die ihre Kinder nur in die Ferienbetreuung schicken, müssen nicht Aktivmitglieder des Vereins werden. Zudem werden keine Einschreibgebühren erhoben.

Weitere Abmachungen sind auf dem Tarifblatt festgehalten.

9. Verpflegung

Die Kinder erhalten im Kinderhaus Maria Montessori:

- Z'nüni
- Mittagessen
- Z'vieri

10. Aufnahmebedingungen/Eintritt

- Aufnahmebedingung ist die Mitgliedschaft beim Verein Maria Montessori. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50.- pro Familie.
- Alter des Kindes: 3-7 Jahre
- Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens
- Die Anmeldung erfolgt schriftlich
- Das Betriebsreglement wird mit der unterzeichneten Anmeldung schriftlich akzeptiert
- Vereinbarung eines Betreuungsvertrages
- Wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen und wieder aufgehoben bleibt die Einschreibgebühr von CHF 200.- und der Vereinsbeitrag von CHF 50.- geschuldet.

11. Wechsel ins folgende Kindergartenjahr

Beim Wechsel ins folgende Kindergartenjahr müssen die Erziehungsberechtigten für ihr Kind das Tarifblatt **neu** ausfüllen.

Das Tarifblatt muss bis zum 28.2. eingereicht werden. Danach wird der reservierte Platz freigegeben.

Die Anmeldung fürs folgende Kindergartenjahr wird erst mit Erhalt des ausgefüllten und unterzeichneten Tarifblattes definitiv.

12. Kleidung

Die Kinder besuchen das Kinderhaus Maria Montessori bequem gekleidet, der Witterung und Jahreszeit angepasst. Finken sind mitzubringen.

13. Krankheit

Kranke Kinder werden zu Hause gepflegt. Für die Behandlung ist ihr Haus- oder Kinderarzt zuständig.

Bei Erkrankung des Kindes im Kinderhaus Maria Montessori werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Es besteht ein Notfallkonzept.

Vorausgesetzt wird, dass die Erziehungsberechtigten ansteckende Krankheiten sofort der Hausleitung melden.

11. Abmeldung

Kurzfristige Abmeldungen von Kindern müssen mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgen (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall). Es werden keine versäumten Tage gutgeschrieben.

12. Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind für eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich. Das Kinderhaus Maria Montessori verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

13. Kündigungstermine

Nur auf Semesterende: 31. Januar / 31. Juli

Die Kündigung muss schriftlich 1 Monat im Voraus erfolgen.

14. Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes vom Schulbetrieb wird nach Rücksprache mit dem Vorstand durch die leitende Kindergärtnerin schriftlich und mit Begründung verfügt. Der Ausschluss erfolgt, wenn:

- die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen das Betriebsreglement oder gegen die Anordnungen der Kindergärtnerinnen verstossen;
- die Beiträge wiederholt nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden;
- das Kind mit seinem Verhalten den Unterricht erheblich stört;
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern sich nicht als möglich erweist.

Ein mit sofortiger Wirkung verfügter Ausschluss ist definitiv und unanfechtbar.

15. Tarife

Die Tarifordnung ist integrierender Bestandteil des Betriebsreglements. Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft, wobei für die Berechnung das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens massgebend sind.

Konkubinats-Partner werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet.

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden bezahlen zusätzlich zum festgelegten Tarif den Subventionsbeitrag des Kantons und der Gemeinden (GR). Dies gilt ebenfalls für Kinder, welche von der Gemeinde bzw. dem Kanton keine Betreuungsbeiträge erhalten.

(Subventionen Kanton + Gemeinde: ganzer Tag 54.23 / Halbtag mit Mittagessen 37.96 / Halbtag ohne Mittagessen 27.11)

Die Kinderhausleitung darf Beweisunterlagen für die Tariffestlegung bei den Erziehungsberechtigten einfordern.

16. Zahlungsregelung

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage sind quartalsweise im Voraus zu bezahlen. Eventuelle zusätzliche Tage werden im Nachhinein verrechnet. Details sind in der Tarifordnung geregelt.

17. Beschwerdeverfahren

Anregungen und Beschwerden, die den Kindergarten betreffen, sind der leitenden Kindergärtnerin mitzuteilen. Ist sie nicht verfügbar oder kann sie den Fall nicht selbständig erledigen, sind Beschwerden schriftlich beim Vorstand (Briefadresse siehe Homepage/Administration) formell einzureichen. Die Sachlage wird sorgfältig geprüft, und nach Möglichkeit gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten innert nützlicher Frist nach einer Lösung gesucht.

18. Änderungen des Betriebsreglements sind jederzeit möglich.

19. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist Chur

Vereinsvorstand, Juni 2023

Änderung 25.4.2017

Änderung 5.10.2017

Änderung 5.6.2023

Änderung 6. Mai 2024